

Merkblatt

zum Antrag auf Registrierung eines Betriebes nach VO (EG) Nr. 617/2008

In Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte,

- Menzinger Straße 54, 80638 München
- Telefon: 089/ 17800-243
- Fax: 089/ 17800-156
- Homepage: www.lfl.bayern.de
- E-Mail: IEM4@lfl.bayern.de

für die Registrierung eines Betriebes nach der VO (EG) Nr. 617/2008 zuständig.

Folgende Betriebe müssen registriert werden:

- a) Brütereien mit einem Fassungsvermögen ab 1.000 Bruteiern
- b) Zucht- und Vermehrungsbetriebe ab 100 Tieren

Mit der Registrierung wird den Betrieben eine Kennnummer zugeteilt. Bruteier, die zur Erzeugung von Küken verwendet werden, müssen einzeln mit dieser Kennnummer bestempelt werden. Die Einzelkennzeichnung der Bruteier erfolgt im Erzeugerbetrieb. Die Schriftzeichen und Zahlen sind in unverwischbarer schwarzer Farbe auszuführen und müssen mindestens 2 mm hoch und 1 mm breit sein.

Abweichend hiervon können Bruteier auch mit einem schwarzen Fleck, der mindestens 10 mm² groß ist, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung hat vor dem Einlegen in den Brutschrank im Erzeugerbetrieb oder in der Brüterei zu erfolgen.

Die Registrierung ersetzt nicht die Zulassung für den innergemeinschaftlichen Handel mit Bruteiern nach Anhang II Kapitel I der Richtlinie 2009/158/EG bzw. § 15 Abs. 2 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung durch den für den Betrieb zuständigen Landkreis.

Das Vorrätighalten, Anbieten, Feilhalten, Liefern, Verkaufen oder das sonstige Inverkehrbringen von Bruteiern, die den Kennzeichnungsvorschriften der VO (EG) Nr. 617/2008 und der VO (EG) Nr. 1234/2007 nicht entsprechen, kann nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der BruteiKennzV als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Kennnummer kann jedem Betrieb entzogen werden, der die Vorschriften der VO (EG) Nr. 617/2008 nicht nachkommt.

Welche Pflichten haben Bruteierzeugerbetriebe?

Für den Versand einer jeden Partie Bruteier ist ein Begleitpapier zu erstellen, das

- Namen oder Firmenbezeichnung sowie
- Anschrift und Kennnummer des Betriebes,
- Anzahl der Bruteier nach Geflügelart, -kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken) sowie
- das Versanddatum,
- Name und Anschrift des Empfängers enthält.

Bruteier werden in sauberen Verpackungen befördert, die nur Bruteier einer Geflügelart, einer Geflügelkategorie und eines Nutzungstyps aus einem Erzeugerbetrieb enthalten und die die Angabe „Bruteier“ sowie die Kennnummer des Erzeugerbetriebes tragen.

Welche Pflichten haben Brütereien?

Jede Brüterei führt ein Register mit folgenden Angaben, aufgliedert nach Geflügelart, Kategorie (Zucht-, Vermehrungs- oder Gebrauchsküken) und Nutzungstyp (Schlacht- oder Legeküken bzw. Zweinutzungsküken):

- das Datum des Einlegens in den Brutschrank
- die Anzahl der eingelegten Eier
- die Kennnummer des Betriebes, in dem die Bruteier erzeugt wurden
- das Schlupfdatum und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind
- die Anzahl der bebrüteten, aus dem Brutschrank wieder herausgenommenen Eier und die Identität des Käufers

Für den Versand einer jeden Partie Bruteier oder Küken ist ein Begleitpapier zu erstellen, das Namen, Anschrift und Kennnummer des Betriebes, die Anzahl der Bruteier oder Küken nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp sowie das Versanddatum, Name und Anschrift des Empfängers enthält.

Küken werden getrennt verpackt nach Geflügelart, -kategorie und Nutzungstyp. Dieses gilt auch für Küken mit Herkunft aus Drittländern (das Ursprungsland muss genannt sein).

Die Verpackungen enthalten ausschließlich Küken einer Brüterei und tragen die Kennnummer der Brüterei.

Jede Brüterei übermittelt dem Bundesamt für Statistik nach dem Agrarstatistikgesetz monatlich die Anzahl der eingelegten Bruteier und die Anzahl der ausgeschlüpften Küken, die tatsächlich für den Gebrauch bestimmt sind, und zwar aufgliedert nach Geflügelart, Kategorie und Nutzungstyp.

Für die Überwachung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über die Erzeugung und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentren für Kleintierhaltung die zuständige Stelle in Bayern.

In diesem Hinweisblatt verwendete Rechtsgrundlagen:

1. Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie ihre Einfuhr aus Drittländern
2. Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung – Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung), neugefasst durch Bekanntmachung v. 6.4.2005 BGBl. I S.997
3. Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) vom 22. Oktober 2007 (ABl. Nr. L 299/1 vom 16.11.2007)
4. Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel vom 27. Juni 2008 (ABl. Nr. L 168/5 vom 26.6.2008)
5. Bruteier-Kennzeichnungsverordnung vom 25.07.2011 (BGBl. I S. 1706)
6. Agrarstatistikgesetz vom 17.12.2009 (BGBl. I S.3886)